ISSN 0376-9453

# Amtsblatt

# der Europäischen Gemeinschaften

L 98

39. Jahrgang

19. April 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 702/96 der Kommission vom 18. April 1996 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im April 1996 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen beantragt wurden ..... 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 703/96 der Kommission vom 18. April 1996 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die Umgehung der mit Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Montagevorgänge in der Europäischen Gemeinschaft** ..... 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 704/96 der Kommission vom 18. April 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri** ..... 6

★ **Verordnung (EG) Nr. 705/96 der Kommission vom 18. April 1996 zur Abweichung für das Vereinigte Königreich und das Kalenderjahr 1995 von der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Fristen für die Mitteilung von Anspruchsübertragungen und zeitlich begrenzten Abtretungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch** ..... 9

Verordnung (EG) Nr. 706/96 der Kommission vom 18. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 betreffend eine Dauerausschreibung zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ..... 11

Verordnung (EG) Nr. 707/96 der Kommission vom 18. April 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 12

Verordnung (EG) Nr. 708/96 der Kommission vom 18. April 1996 über den Umfang, in dem den im Monat April 1996 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für die Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann ..... 14

Verordnung (EG) Nr. 709/96 der Kommission vom 18. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis ..... 15



DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 702/96 DER KOMMISSION

**vom 18. April 1996**

**zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im April 1996 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen beantragt wurden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 412/96 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Es sollten deshalb Verringerungsprozentsätze für die Mengen festgesetzt werden, die für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1996 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1996 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 57 vom 7. 3. 1996, S. 15.

*ANHANG*

B.1. **Zollverminderung um 80 %**

| Land | KN-Code und Erzeugnis | in % |
|---|---|---|
| Rumänien | ex 0406 90 29 (1)<br>ex 0406 90 86 (1)<br>ex 0406 90 87 (1)<br>ex 0406 90 88 (1) | 100 |
| Bulgarien | ex 0406 90 (2)<br>ex 0406 90 (3) | 100 |

(1) Aus Kuhmilch hergestellt.
(2) Gesalzener Weißkäse aus Kuhmilch.
(3) Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch.

B.2. **Befreiung vom Zoll**

| Land | KN-Code und Erzeugnis | in % |
|---|---|---|
| Bulgarien | ex 0406 90 (1) | 39,6 |

(1) Andere Käse als aus Kuhmilch.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 703/96 DER KOMMISSION

## vom 18. April 1996

## zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die Umgehung der mit Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Montagevorgänge in der Europäischen Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf die Artikel 13 und 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. ANTRAG

(1) Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung" genannt) die Einleitung einer Untersuchung zur Prüfung der Behauptung beantragt, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates [2] eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren von Fahrradteilen umgangen werden, die ihren Ursprung in China haben und bei der Montage von Fahrrädern in der Gemeinschaft verwendet werden. Ferner wurde beantragt, die Einfuhren dieser Teile gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung von den Zollbehörden zollamtlich erfassen zu lassen und die vorgenannten Antidumpingzölle, soweit gerechtfertigt, auf die fraglichen Einfuhren auszudehnen.

### B. ANTRAGSTELLER

(2) Der Antrag wurde am 7. März 1996 von der „European Bicycle Manufacturers Association" im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt.

### C. WARE

(3) Bei den Waren, mit denen die Antidumpingzölle angeblich umgangen werden, handelt es sich um Teile und Zubehör für Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die bei der Montage von Fahrrädern in der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden. Diese Waren werden derzeit den KN-Codes 8714 91 10 bis 8714 99 90 zugewiesen. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

### D. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(4) In Anbetracht der vielen unterschiedlichen Fahrradteile sollten nur die wichtigsten bei der Fahrradmontage verwendeten Teile zollamtlich erfaßt werden, und zwar Rahmen, Gabeln, Felgen und Naben der KN-Codes 8714 91 10, 8714 91 30, 8714 92 10 bzw. 8714 93 10.

### E. BEWEISE

(5) Der Antrag enthält ausreichende Beweise dafür, daß die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung durch die Einfuhr von Fahrradteilen umgangen werden, die ihren Ursprung in China haben und bei Montagevorgängen in der Gemeinschaft verwendet werden.

(6) Aus den Beweisen geht folgendes hervor:

a) Seit der Einleitung der Ausgangsuntersuchung am 12. Oktober 1991 hat sich das Handelsgefüge zwischen dem betroffenen Land und der Europäischen Gemeinschaft eindeutig geändert. Zwischen 1992 und 1995 verringerten sich die Einfuhren von Fahrrädern aus der Volksrepublik China in die drei Mitgliedstaaten, auf die der größte Teil des betreffenden Handels in der Gemeinschaft entfällt, um mehr als 96 %, während sich die entsprechenden Einfuhren von Fahrradrahmen im gleichen Zeitraum um mehr als 200 % erhöhten.

Diese Änderung des Handelsgefüges ist angeblich auf die Ausweitung der Montagevorgänge in der Gemeinschaft zurückzuführen, für die es außer der Einführung der Antidumpingzölle keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Der nahelie-

[1] ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 1.

gendste Grund für diese Änderung des Handelsgefüges ist die Tatsache, daß die Einfuhren von Fahrradteilen nicht dem Antidumpingzoll in Höhe von 30,6 % unterliegen, der für die Einfuhren von montierten Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China gilt.

b) Außerdem enthält der Antrag Beweise dafür, daß die Preise, zu denen die aus chinesischen Teilen montierten Fahrräder in der Gemeinschaft verkauft werden, niedriger sind als der nichtgedumpte Ausfuhrpreis, der in der Ausgangsuntersuchung für die in der Volksrepublik China montierten Fahrräder ermittelt wurde.

c) Schließlich behauptet der Antragsteller, daß die Abhilfewirkung der bestehenden Antidumpingzölle, gemessen an den Preisen der montierten gleichartigen Ware, erheblich untergraben wird. Dadurch könne der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinen angemessenen Gewinn erzielen, um sich von den schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu erholen und seine unbefriedigende finanzielle Lage zu verbessern.

## F. VERFAHREN

(7) Die Kommission kam zu dem Schluß, daß der Antrag ausreichende Beweise enthält, um die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung und die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der unter Randnummer 4 genannten Fahrradteile gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zu rechtfertigen.

### i) Fragebogen

(8) Die Kommission wird den im Antrag genannten Fahrradmonteuren in der Gemeinschaft Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung als notwendig erachtet. Gegebenenfalls werden Informationen bei den Gemeinschaftsherstellern eingeholt.

(9) Die übrigen interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, sollten umgehend ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die in dieser Verordnung genannte Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon- und der Faxnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle zu beantragen.

Die Behörden der Volksrepublik China werden über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet und erhalten eine Kopie des Antrags.

### ii) Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Einfuhr keine Umgehung darstellt

(10) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können Bescheinigungen erteilt werden, denen zufolge die Einfuhren der fraglichen Waren nicht zollamtlich zu erfassen und nicht mit Zöllen zu belegen sind, sofern diese Einfuhren keine Umgehung darstellen.

Die Kommission wird sorgfältig prüfen, ob Anträge auf Erteilung solcher Bescheinigungen gerechtfertigt sind.

## G. FRIST

(11) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden. Außerdem ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen und nachweisen können, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Einfuhren von Fahrradteilen der KN-Codes 8714 91 10 bis 8714 99 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China, die bei der Montage von Fahrrädern in der Gemeinschaft verwendet werden, wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet.

*Artikel 2*

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Fahrradrahmen, -gabeln, -felgen und -naben des KN-Codes 8714 91 10, 8714 91 30, 8714 92 10 bzw. 8714 93 10 zollamtlich zu erfassen, damit, gesetzt den Fall, daß die für die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Antidumpingzölle auf die erstgenannten Einfuhren ausgedehnt werden, die Zölle vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung an erhoben werden können.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Einfuhren, denen eine Bescheinigung der Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 beigefügt ist, werden nicht zollamtlich erfaßt.

*Artikel 3*

Die interessierten Parteien müssen sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Verordnung an die Behörden der Volksrepublik China selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen, Informationen übermitteln und eine Anhörung durch die Kommission beantragen, wenn ihre Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Verordnung den Behörden der Volksrepublik China am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermittelt wird.

Alle sachdienlichen Informationen und Anträge auf Anhörung sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen
(Referat I-C-3),
z. Hd. von Herrn A. Tradacete,
CORT 100 3/100,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Bruxelles/Brussel;
Telefax: (32-2) 295 65 05.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 704/96 DER KOMMISSION

## vom 18. April 1996

## mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates vom 8. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten [3] kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung namentlich für Käsesorten beschlossen werden, die aus Schafsmilch hergestellt werden und deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.

Das Produktionsvolumen der Käse Kefalotyri und Kasseri ist saisonal unterschiedlich. Daraus ergibt sich zeitweilig die Anhäufung von Lagerbeständen, die schwer absetzbar sind und das Risiko eines Preisdrucks nach sich ziehen können. Es empfiehlt sich daher, für diese Mengen auf eine saisonale Lagerung zurückzugreifen, wodurch diese Lage verbessert werden kann, da den Erzeugern die notwendige Zeit gelassen wird, um Absatzmärkte zu finden.

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die dafür vorgesehenen Höchstmengen sowie die Laufzeit der Verträge zu bestimmen anhand des tatsächlichen Bedarfs am Markt und der jeweiligen Käsesorten. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen des Lagervertrags über die Identifizierung des Käses und über die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, festzulegen. Die Beihilfe muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der mit der Kontrolle erworbenen Erfahrung sollten die diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Geschäftspapiere und der an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfungen, genauer gefaßt werden. Wegen dieser neuen Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/96 [5], ist der im Rahmen der Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung im Milchsektor anzuwendende Umrechnungskurs festgelegt.

Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß die betreffenden Einlagerungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die private Lagerhaltung von 3 200 Tonnen Kefalotyri und Kasseri, die in der Gemeinschaft aus Schaf- oder Ziegenmilch oder einer Mischung daraus hergestellt werden und den Bedingungen gemäß den Artikeln 2 und 3 entsprechen, wird eine Beihilfe gewährt.

*Artikel 2*

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens zwei Tonnen;

b) der Käse ist mindestens 90 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum, jedoch nach dem 30. November 1995, hergestellt worden;

c) der Käse ist einer Prüfung unterzogen worden, die ergeben hat, daß er die unter Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt und als Käse erster Qualität eingestuft werden kann;

d) der Lagerhalter verpflichtet sich,

— den Käse während der gesamten Lagerzeit in Lagerräumen mit einer Temperatur von höchstens + 16 °C zu lagern;

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.
[5] ABl. Nr. L 80 vom 30. 3. 1996, S. 48.

— die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

Im Falle der Auslagerung bestimmter Mengen

i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden,

ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

— Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Eingänge der Vorwoche sowie die voraussichtlichen Ausgänge zu melden.

(2) Der Lagervertrag

a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;

b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch vierzig Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

*Artikel 3*

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der in der Zeit vom 15. Mai bis 30. November 1996 eingelagert worden ist.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als sechzig Tage beträgt.

(3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 150 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 31. März 1997 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

*Artikel 4*

(1) Der Beihilfebetrag wird wie folgt festgesetzt:

a) 100 ECU je Tonne für die Fixkosten,

b) 0,35 ECU je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten,

c) 1,03 ECU je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Finanzkosten.

(2) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen einer Frist von höchstens neunzig Tagen, die vom letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung an berechnet wird.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.

(2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen:

a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;

b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;

c) Einlagerungstag;

d) Vorhandensein im Lagerhaus;

e) Tag der Auslagerung.

(3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist:

a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;

b) Tag der Ein- und der Auslagerung;

c) Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie;

d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein.

Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

(5) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) nehmen die zuständigen Stellen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.

(6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft

a) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außerdem die Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung, die Kontrolle des tatsächlichen Gewichts und die Art der Erzeugnisse sowie ihre Kennzeichnung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge;

b) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.

(7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist:

— Datum der Überprüfung;

— Dauer der Überprüfung;

— durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum Dienstag jeder Woche mit:

a) die Käsemengen, die in der Vorwoche Gegenstand von Lagerverträgen gewesen sind,

b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannte Genehmigung erteilt worden ist.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 705/96 DER KOMMISSION

**vom 18. April 1996**

**zur Abweichung für das Vereinigte Königreich und das Kalenderjahr 1995 von der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Fristen für die Mitteilung von Anspruchsübertragungen und zeitlich begrenzten Abtretungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4e Absatz 5 und Artikel 4f Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der mit Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingeführten erzeugerspezifischen Obergrenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2778/95 [4], stieß im Kalenderjahr 1995 im Vereinigten Königreich auf Verwaltungsschwierigkeiten mit der Folge, daß die nationale Reserve für das genannte Jahr nur mit Verspätung zugeteilt werden konnte. Bestimmte Erzeuger waren deshalb nicht in der Lage, für das Jahr 1995 Ansprüche oder befristete Abtretungen gemäß Artikel 4e Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 innerhalb der durch Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 gesetzten Frist zu übertragen bzw. vorzunehmen. Unter bestimmten, etwaige Unregelmäßigkeiten bestmöglich ausschließenden Bedingungen sollte dieser Mitgliedstaat daher ermächtigt werden, für das Jahr 1995 einen zweiten Zeitraum festzusetzen, in dem die betreffenden Erzeuger die genannten Übertragungen oder befristeten Abtretungen von Ansprüchen anzeigen können.

Aus denselben Gründen muß das Vereinigte Königreich für das Kalenderjahr 1995 ausnahmsweise ermächtigt werden, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 vorgesehene Frist für die Mitteilung von Übertragungen von Prämienansprüchen und befristeten Abtretungen dieser Ansprüche zu verlängern.

Die Festsetzung eines zweiten Zeitraums für die Mitteilung von Übertragungen oder befristeten Abtretungen von Ansprüchen unter den vorgenannten Bedingungen erfordert auch eine Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 für das Vereinigte Königreich in bezug auf das Jahr 1995.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Kalenderjahr 1995 gilt Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 im Vereinigten Königreich nicht für durch Übertragung und/oder zeitlich befristete Abtretung erworbene Ansprüche, wenn die Übertragung und/oder Abtretung für das fragliche Jahr vor der Mitteilung über die Gewährung von Ansprüchen aus der nationalen Reserve für dasselbe Jahr erfolgt sind.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 kann das Vereinigte Königreich für das Kalenderjahr 1995 eine zweite Frist setzen für Erzeuger, die einer der folgenden Voraussetzungen genügen:

a) Bei Erzeugern, die Ansprüche anbieten:

   Die Prämienansprüche, über die ein solcher Erzeuger insgesamt verfügt, müssen sich bei der Abtretung auf eine größere Menge als die beziehen, für welche die für dieses Jahr fällige Prämie beantragt wurde. Überdies darf sich die Abtretung auf nicht mehr als den Unterschied zwischen der Gesamtmenge der bestehenden Ansprüche und der für dieses Jahr beantragten Menge erstrecken;

b) Bei Erzeugern, die Ansprüche übernehmen:

   — Entweder wurde ihnen der für dieses Jahr beantragte Anspruch aus der nationalen Reserve nicht vollständig zugeteilt,

   — oder es sind ihnen die Ansprüche mit Wirkung vom Jahr 1995 in Anwendung der zu dieser Aberkennung Anlaß gebenden Bestimmungen des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 aberkannt worden, was ihnen frühestens zehn Arbeitstage vor Ablauf der vom Vereinigten Königreich für die Mitteilung von Übertragungen und befristeten Abtretungen im Jahr 1995 gesetzten Frist mitgeteilt wurde.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 47.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 erfolgt diese Mitteilung für das Vereinigte Königreich im Kalenderjahr 1995 vor einem von diesem Mitgliedstaat festzusetzenden Termin, wenn die Übertragungen oder befristeten Abtretungen von Prämienansprüchen in der diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 dieser Verordnung festgesetzten zweiten Frist angezeigt werden.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Kalenderjahr 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 706/96 DER KOMMISSION

**vom 18. April 1996**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 betreffend eine Dauerausschreibung zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 5 und 15 sowie Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 541/96 [4], werden zur Ausfuhr von Weißzucker wöchentlich Teilausschreibungen eröffnet. Aus Verwaltungsgründen sollten bestimmte Daten geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

An Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 wird folgender Wortlaut angefügt:

„— die für Mittwoch, den 8. Mai 1996, vorgesehen ist, am Dienstag, den 7. Mai 1996, um 10.30 Uhr."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 11.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 707/96 DER KOMMISSION

## vom 18. April 1996

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
[2] ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

*ANHANG*

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. April 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

*(ECU/100 kg)*

| KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|---|---|
| 0702 00 20 | 052 | 53,5 |
| | 060 | 80,2 |
| | 064 | 59,6 |
| | 066 | 41,7 |
| | 068 | 62,3 |
| | 204 | 57,7 |
| | 208 | 44,0 |
| | 212 | 97,5 |
| | 624 | 81,2 |
| | 999 | 64,2 |
| 0707 00 15 | 052 | 92,5 |
| | 053 | 156,2 |
| | 060 | 61,0 |
| | 066 | 53,8 |
| | 068 | 69,1 |
| | 204 | 144,3 |
| | 624 | 87,1 |
| | 999 | 94,9 |
| 0709 10 10 | 220 | 348,2 |
| | 999 | 348,2 |
| 0709 90 75 | 052 | 68,6 |
| | 204 | 77,5 |
| | 412 | 54,2 |
| | 624 | 199,9 |
| | 999 | 100,0 |
| 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19 | 052 | 60,3 |
| | 204 | 42,6 |
| | 208 | 58,0 |
| | 212 | 69,2 |
| | 220 | 53,3 |
| | 388 | 40,5 |
| | 400 | 37,3 |
| | 436 | 41,6 |
| | 448 | 26,1 |
| | 600 | 45,8 |
| | 624 | 49,4 |
| | 999 | 47,6 |

*(ECU/100 kg)*

| KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|---|---|
| 0805 30 20 | 052 | 130,6 |
| | 204 | 88,8 |
| | 220 | 74,0 |
| | 388 | 90,6 |
| | 400 | 83,5 |
| | 512 | 54,8 |
| | 520 | 66,5 |
| | 524 | 100,8 |
| | 528 | 74,5 |
| | 600 | 76,9 |
| | 624 | 84,6 |
| | 999 | 84,1 |
| 0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69 | 052 | 64,0 |
| | 064 | 78,6 |
| | 284 | 75,5 |
| | 388 | 87,5 |
| | 400 | 67,3 |
| | 404 | 60,9 |
| | 416 | 72,7 |
| | 508 | 81,9 |
| | 512 | 69,2 |
| | 524 | 97,2 |
| | 528 | 75,1 |
| | 624 | 86,5 |
| | 728 | 107,3 |
| | 800 | 78,0 |
| | 804 | 89,8 |
| | 999 | 79,4 |
| 0808 20 37 | 039 | 90,4 |
| | 052 | 133,8 |
| | 064 | 72,5 |
| | 388 | 68,3 |
| | 400 | 71,5 |
| | 512 | 64,8 |
| | 528 | 69,5 |
| | 624 | 79,0 |
| | 728 | 115,4 |
| | 800 | 55,8 |
| | 804 | 112,9 |
| | 999 | 84,9 |

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

# VERORDNUNG (EG) Nr. 708/96 DER KOMMISSION

## vom 18. April 1996

## über den Umfang, in dem den im Monat April 1996 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für die Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1977/95 der Kommission vom 11. August 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1977/95 werden gegebenenfalls die Mengen erneut zugeteilt, für welche zum 29. Februar 1996 keine Lizenzen beantragt wurden.

Die Mengen des zur Verarbeitung bestimmten gefrorenen Rindfleisches, die bis 30. Juni 1996 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen, wurden festgelegt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 514/96 der Kommission vom 25. März 1996 zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1977/95 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch ([2]).

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1977/95 können die beantragten Mengen gekürzt werden. Die gestellten Anträge beziehen sich auf Gesamtmengen, die die verfügbaren Mengen an A-Erzeugnissen übersteigen. Um eine gerechte Verteilung der verfügbaren Mengen zu gewährleisten, ist daher eine proportionelle Kürzung der beantragten Mengen geboten. Für B-Erzeugnisse wurden keine Einfuhrlizenzen beantragt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Jedem nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1977/95 gestellten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zur Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben:

— 0,747 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 514/96.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

([1]) ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 8.
([2]) ABl. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 20.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 709/96 DER KOMMISSION
## vom 18. April 1996
## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 1200 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 285/96 [4], angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission [5] hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates [6], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 [7], untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates [8] limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 1996 in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.
[4] ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996, S. 18.
[5] ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.
[6] ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
[7] ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

*(ECU / Tonne)*

| Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag (2) |
|---|---|---|
| 1006 20 11 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 20 13 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 20 15 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 20 17 000 | — | — |
| 1006 20 92 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 20 94 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 20 96 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 20 98 000 | — | — |
| 1006 30 21 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 30 23 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 30 25 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 30 27 000 | — | — |
| 1006 30 42 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 30 44 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 30 46 000 | 01 | 235,00 |
| 1006 30 48 000 | — | — |
| 1006 30 61 100 | 01 | 294,00 |
| | 02 | 300,00 |
| | 03 | 305,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 61 900 | 01 | 294,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 63 100 | 01 | 294,00 |
| | 02 | 300,00 |
| | 03 | 305,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 63 900 | 01 | 294,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 65 100 | 01 | 294,00 |
| | 02 | 300,00 |
| | 03 | 305,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 65 900 | 01 | 294,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 67 100 | — | — |
| 1006 30 67 900 | — | — |
| 1006 30 92 100 | 01 | 294,00 |
| | 02 | 300,00 |
| | 03 | 305,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 92 900 | 01 | 294,00 |
| | 04 | 294,00 |
| | 05 | 294,00 (3) |
| 1006 30 94 100 | 01 | 294,00 |
| | 02 | 300,00 |
| | 03 | 305,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 94 900 | 01 | 294,00 |
| | 04 | 294,00 |
| | 05 | 294,00 (3) |
| 1006 30 96 100 | 01 | 294,00 |
| | 02 | 300,00 |
| | 03 | 305,00 |
| | 04 | 294,00 |
| 1006 30 96 900 | 01 | 294,00 |
| | 04 | 294,00 |
| | 05 | 294,00 (3) |
| 1006 30 98 100 | — | — |
| 1006 30 98 900 | — | — |
| 1006 40 00 000 | — | — |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

05 Georgien.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 1 200 Tonnen Reis mit Bestimmung Georgien festgesetzte Erstattung.

*NB:* Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.